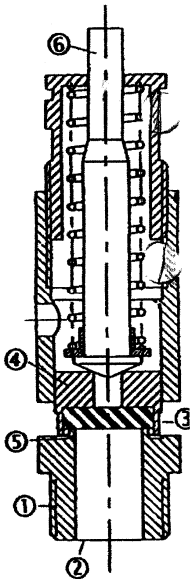


Deutsche Übersetzung

Diese Übersetzung wurde vom TÜV-Verband in Auftrag gegeben. Der TÜV-Verband übernimmt keine Verantwortung für die Korrektheit dieser Übersetzung. Hinweise zur Verbesserung können an den Verlag des TÜV-Verband geschickt werden. Bei Unstimmigkeiten oder Zweifeln ist ausschließlich die englische Version gültig.

Herausgeber: TÜV-Verband e. V. | Friedrichstraße 136 | 10117 Berlin

Verweisung Nr.: CABF-R-005 rev 2	Forum der Konformitätsbewertungsstellen PED/SPV (CABF) CABF
Zusammenhang mit der DGRL: Anhang I, 1.3	CABF-Empfehlung
Frage:	<p>Ist es zulässig, Druckgeräte mit dem CE-Kennzeichen zu versehen, die so ausgelegt sind, dass das Risiko einer unsachgemäßen Verwendung bekannt oder vorhersehbar ist?</p> <p>Beispiel: Ein Sicherheitsventil verfügt über eine Scheibe, die entsprechend dem Bild mit einer Stange verbunden ist. Eine auf die Stange aufgebrachte externe Kraft oder Last (Position 6 im Bild) erhöht den Einstelldruck oder blockiert die Funktion des Sicherheitsventils.</p> 
Antwort:	Nein. Der Entwurf des Druckgeräts muss so modifiziert werden, dass die Gefährdungen eliminiert werden, die vernünftigerweise vorhersehbar sind und in der Gefährdungsanalyse identifiziert werden können.

Begründung:	Die DGRL, Anhang I, 1.3, legt fest, dass nur in den Fällen, in denen es nicht möglich ist, das Gerät zu modifizieren, eine angemessene Warnung gegen unsachgemäße
--------------------	---

	Verwendung des Gerätes als Lösung in Betracht kommt.
Ursprüngliche Verweisung: CABF-R-005 rev 1	
Angenommen vom CABF am: 04.03.2008/15./16.03.2016	
Anmerkung:	